

## **Ergänzungsordnung Männer (EOM) zur Satzung des Vereins Deutsche Turnliga (DTL)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Wesen der Ergänzungsordnung**

1. Die Grundlage der Ergänzungsordnung Männer (EOM) bildet die Satzung für den Verein „Deutsche Turn Liga e.V.“ (DTL). Die EOM ist die Wettkampfordnung für die Bundesligen im Gerätturnen der Männer einschließlich des DTL-Finales sowie des DTL-Aufstiegsfinales.
2. Die EOM wird durch folgende Anlagen ergänzt:
  - Anlage Durchführungsbestimmungen
  - Anlage Scoresystem
  - Anlage Gebührenordnung
  - Anlage Gerätenorm
  - Anlage Lizenzierung

#### **§ 2**

##### **Bundesligen**

1. Die Bundesligen sind die obersten Wettkampfklassen auf nationaler Ebene. Zur Durchsetzung ihrer Wettkämpfe bilden sie gemäß der Satzung der DTL eine Abteilung Männer und wählen eine Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  - Abteilungsleiter – (gleichzeitig Vizepräsident Sport Männer)
  - Stellvertretender Abteilungsleiter
  - Kampfrichterbeauftragter
  - Wettkampfbeauftragter
  - Ligavertreter der einzelnen Ligen
2. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter, der Kampfrichterbeauftragte und der Wettkampfbeauftragte werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Ligavertreter der einzelnen Ligen werden von ihrer Liga gewählt.

#### **§ 3**

##### **Fassung und Änderung der EOM**

1. Für die Fassung und Änderungen der EOM und ihrer Anlagen ist die Abteilung Männer der DTL zuständig. Beschlüsse zur Fassung und Änderung benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.



## **Deutsche Turnliga**

2. Änderungen treten zum angegebenen Zeitpunkt oder, falls dieser nicht explizit genannt wurde, umgehend in Kraft.
3. Die Abteilungsleitung ist für die laufende Saison berechtigt wettkampfrelevante Maßnahmen betreffend der EOM vorzunehmen um einen ordnungsgemäßen Wettkampfablauf gewährleisten zu können.

## **II. Organisationsform der Bundesligen**

### **§ 4**

#### **Gliederung der Bundesligen**

1. Die Bundesligen sind wie folgt gegliedert:
  - 1. Bundesliga
  - 2. Bundesliga aufgeteilt in zwei Staffeln
  - 3. Bundesliga aufgeteilt in zwei Staffeln
2. Die Staffeleinteilungen der Bundesligen beschließt die Abteilungsleitung.
3. Die Staffeln der 2. und 3. Bundesligen werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzt.

### **§ 5**

#### **Wettkampfsaison**

1. Die Wettkampfsaison beginnt sechs Wochen vor dem ersten Wettkampftag der jeweiligen Liga und endet mit dem DTL-Finale bzw. dem DTL-Aufstiegsfinale.

## **III. Startberechtigung der Vereine**

### **§ 6**

#### **Startberechtigung für die Bundesligen**

1. In den Bundesligen sind nur Mannschaften startberechtigt, welche nach §4 Absatz 1 der Satzung der DTL zu einem Mitgliedsverein der DTL gehören. Die Mannschaften müssen sich für die jeweilige Liga gemäß den bestehenden Bestimmungen qualifiziert haben.
2. Für eine Startberechtigung muss für die aktuelle Saison eine Lizenz gemäß der Anlage Lizenzierung vorliegen.
3. Mitglieder der DTL sowie Mannschaften, welche sich zum Aufstiegskampf zur 3. Bundesliga anmelden, akzeptieren alle gültigen Regularien der DTL (Satzung, EOM und ihre Anlagen).

4. Mannschaftsabmeldungen sind in Anlehnung an §5 der Satzung der DTL bis zum 31.12 eines Kalenderjahres für die darauffolgende Saison möglich.

## **§ 7**

### **Startberechtigung eines Vereins mit mehreren Mannschaften**

1. Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten.
2. Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Ligen müssen die für die jeweiligen Mannschaften vorgesehenen Turner auf getrennten Mannschaftsmeldungen aufgeführt werden.

## **§ 8**

### **Übertragung der Startberechtigung**

1. Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht in den Bundesligen, kann dieses Recht spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wettkampftag der Wettkampfsaison auf einen anderen Verein übertragen werden, wenn von den startberechtigten Turnern mindestens 5 in den anderen Verein eingetreten sind. Eine Startberechtigungsübertragung während der Saison kann auf Antrag durch die Abteilungsleitung gestattet werden.
2. Eine Sperre tritt nicht ein.
3. Kommt keine Übertragung des Startrechts zustande, geht das Startrecht verloren. Für diesen Fall kann eine zusätzliche Mannschaft in die jeweilige Liga aufsteigen, wenn die Wettkampfsaison noch nicht begonnen hat.
4. Kann keine zusätzliche Mannschaft aufsteigen, so gilt der Verein, dessen Startrecht verloren geht, als Absteiger.

## **IV. Mannschaftsmeldung**

### **§ 9**

#### **Mannschaft**

1. Für eine Mannschaft können maximal 15 Turner gleichzeitig gemeldet werden, welche für die laufende Wettkampfsaison eine Startberechtigung der DTL (siehe EOM § 10 ff) erhalten haben. Die Mannschaftsmeldung mit namentlicher Meldung der Turner muss bis sechs Wochen vor dem ersten Wettkampf der DTL-Geschäftsstelle vorgelegt werden.
2. Die Mannschaftsmeldung darf ausschließlich Turner beinhalten, welche eine gültige Startkarte für den entsprechenden Verein besitzen.
3. Während eines Wettkampfes dürfen pro Mannschaft nicht mehr als 10 gemeldete Turner zum Einsatz kommen.

4. Nachmeldungen sind jederzeit möglich. Pro Mannschaft können jedoch pro Wettkampfsaison nicht mehr als zwei Turner nachgemeldet werden. Hierbei darf die maximale Anzahl der gemeldeten Turner pro Mannschaft nicht überschritten werden. Nachgemeldete Turner sind 10 Tage nach ihrer schriftlichen Meldung (auch per Email/Fax) bei der DTL-Geschäftsstelle startberechtigt. Die schriftliche Meldung muss anhand einer aktualisierten Mannschaftsmeldung erfolgen.
5. Abmeldungen sind jederzeit möglich. Es können nur Turner abgemeldet werden, welche in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen sind. Eine Abmeldung ist gültig, wenn sie der DTL-Geschäftsstelle schriftlich (auch per Email/Fax) vorliegt. Die schriftliche Abmeldung muss anhand einer aktualisierten Mannschaftsmeldung erfolgen.

## **V. Startberechtigung der Turner**

### **§ 10**

#### **Grundsatz**

1. Startberechtigt sind nur Mitglieder von Bundesligavereinen.
2. Ein Turner ist nur für eine Mannschaft startberechtigt.
3. Startberechtigt sind Turner, welche eine gültige Startkarte für den entsprechenden Verein besitzen, der gültigen Datenschutzerklärung zur Datenschutzgrundverordnung zugestimmt haben und welche namentlich mit der Mannschaftsmeldung gemeldet wurden.
4. In den Bundesligen sind Turner startberechtigt, welche mindestens im laufenden Kalenderjahr ihr 16. Lebensjahr vollenden. Bei Turnern, die Mitglieder des Bundeskaders des Deutschen Turnerbundes (DTB) der AK 15/16 sind, ist zusätzlich die schriftliche Erlaubnis (auch per Email/Fax) des zuständigen Bundestrainers bei der DTL-Geschäftsstelle vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Startkarte**

1. Ein Turner darf innerhalb der DTL nur eine Startkarte besitzen.
2. Die Startkarte wird zwischen dem Turner (bei Minderjährigen Turnern zusätzlich die gesetzlichen Vertreter) und einem gesetzlichen Vertreter des entsprechenden Vereins geschlossen.
3. Neue Startkarten müssen gemäß der aktuellen von der DTL zur Verfügung gestellten Vorlage ausgefüllt werden und die geforderten Informationen beinhalten.
4. Eine Startkarte ist gültig, wenn eine Kopie (auch digital) bei der DTL-Geschäftsstelle eingereicht wurde. Bislang gültige Startkarten behalten ihre Gültigkeit. Die Startkarte muss spätestens 10 Tage vor dem ersten Einsatz des Turners eingereicht werden.

5. Der Verein muss für alle gemeldeten nationalen und internationalen Turner die gesetzlichen Bedingungen zur Startberechtigung erfüllen. Diese werden über das Formular Lizenzierung bestätigt.
6. Die Startkarte muss auf Verlangen der DTL innerhalb von 5 Werktagen im Original vorgelegt werden. Falls die Startkarte nicht vorgelegt werden kann gilt der betroffene Turner für die gesamte laufende Saison als nicht startberechtigt. Als Original wird die Startkarte bezeichnet, auf der der Vereinsstempel und die Unterschrift des berechtigten Vereinsvertreters im Original vorliegt.

## **§ 12**

### **Änderung Startkarte / Vereinswechsel**

1. Jede Änderung der Inhalte muss über eine Neueinreichung der Startkarte angezeigt werden. Änderungen der personenbezogenen Inhalte unterliegen keiner Frist.
2. Mit Ablauf der angegebenen Startrechtsdauer verliert die Startkarte automatisch Ihre Gültigkeit.
3. Möchten der Turner oder der Verein eine gültige Startkarte vor Ablauf der Startrechtsdauer auflösen, ist es zwingend notwendig, dass der Turner (bei Minderjährigen Turnern zusätzlich die gesetzlichen Vertreter) und ein gesetzlicher Vertreter des Vereins die Auflösung der bisherigen Startkarte bestätigen. Ab dem Zeitpunkt des schriftlichen Einganges der Bestätigung (auch per Email/Fax) bei der DTL-Geschäftsstelle gilt die Startkarte als ungültig.
4. Falls ein Turner in der laufenden Wettkampfsaison bereits einen Einsatz für eine Mannschaft absolviert hat, kann dieser keine neue Startberechtigung für eine andere Mannschaft innerhalb der laufenden Saison beantragen.
5. Falls ein Turner in der laufenden Wettkampfsaison keinen Einsatz für die gemeldete Mannschaft absolviert hat, kann dieser eine neue Startberechtigung für eine andere Mannschaft innerhalb der laufenden Saison beantragen.
6. Gibt ein Verein sein Startrecht auf, verlieren alle Startkarten der für diese Mannschaft gemeldeten Turner ihre Gültigkeit.

## **§ 13**

### **Sportmedizinische Eignungsuntersuchung**

1. Jeder Verein bestätigt, dass die Turner, welche in der aktuellen Saison zum Einsatz kommen, vor ihrem ersten Einsatz eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung wahrgenommen haben und eine ärztlich bescheinigte Unbedenklichkeitserklärung für die jeweilige Saison vorliegt.

## **§ 14**

### **Startrecht für Ausländer**

1. Es sind mehrere Ausländer – Turner ohne deutsche Staatsbürgerschaft – unter den folgenden Bedingungen einsetzbar:
  - in der Saisonmannschaftsmeldung müssen mindestens 2/3 der gemeldeten Turner im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sein

- pro Wettkampf müssen von den eingesetzten Turnern mindestens 2/3 im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sein
- pro Gerät müssen von den eingesetzten Turnern mindestens 2/3 im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sein

Darüber hinaus gelten für die ausländischen Turner die entsprechenden Regelungen hinsichtlich der bekannten Vertragsinhalte.

## **VI. Durchführung der Wettkämpfe**

### **§ 15**

#### **Grundsatz**

1. Die Wettkämpfe werden gemäß den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG), der EOM und ihren Anlagen durchgeführt.
2. Die Bundesligawettkämpfe werden nach dem Scoresystem (siehe Anlage „Score System“) ausgetragen. Die Wettkämpfe des DTL-Finales sowie des DTL-Aufstiegsfinales nach jeweiliger Ausschreibung.

### **§ 16**

#### **Heim- bzw. Auswärtskämpfe**

1. Jeder Bundesligaverein hat Heim- und Auswärtskämpfe.

### **§ 17**

#### **Festlegung der Termine**

1. Die Wettkampftermine einschließlich eines Ausweichtermins werden von der Abteilungsleitung festgelegt.

### **§ 18**

#### **Wettkampfverlegungen / Wettkampfverschiebungen**

1. Wettkampfverschiebungen sind entsprechend der Anlage Durchführungsbestimmungen möglich.
2. Wettkampfverlegungen sind grundsätzlich nur möglich:
  - bei höherer Gewalt (Verlegung auf Antrag nur nach Genehmigung der Abteilungsleitung).
  - im Einvernehmen beider Wettkampfpartner vor Abgabe der Austragungsmeldung auf den festgelegten Ausweichtermin.
3. Wettkampfverlegungen / Wettkampfverschiebungen am letzten Wettkampftag sind aufgrund der festgelegten gleichen Anfangszeiten nicht möglich.  
(Ausnahme: Durchführung von zwei Wettkämpfen hintereinander am selben Wettkampfort).

4. Nach Abgabe der Austragungsmeldung ist eine Wettkampfverlegung nicht mehr möglich.

## **§ 19**

### **Wettkampfwiederholung**

1. Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Ausnahmen:
  - Der Oberkampfrichter konnte aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zuzurechnen sind, den Wettkampf nicht beginnen, musste den Wettkampf abbrechen oder es konnte auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden.
  - Die Abteilungsleitung Männer entscheidet nach § 32 Abs. 3 auf eine Wiederholung des Wettkampfes

## **VII. Amtliche Tabelle, Meisterschaft,...**

### **§ 20**

#### **Punktesystem**

1. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit 2:0 Punkten für die siegreiche Mannschaft und mit 0:2 Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet. Jeder unentschiedene Wettkampf wird mit 1:1 Punkten für beide Mannschaften gewertet.
2. Jede gewonnene Gerätewertung wird mit 2:0 Gerätepunkten für die siegreiche Mannschaft und mit 0:2 Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet. Jede unentschiedene Gerätewertung wird mit 1:1 Gerätepunkten für beide Mannschaften gewertet.

### **§ 21**

#### **Platzierung**

1. Die Platzierung der Mannschaften in den Ligen erfolgt nach dem Punktestand.
2. Bei Punktgleichheit werden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge für die Platzierung herangezogen:
  - a. das Geräteergebnis der punktgleichen Mannschaften
  - b. der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften
  - c. das Geräteergebnis des direkten Vergleichs der punktgleichen Mannschaften
  - d. der erzielten Punkte nach Code de Pointage im direkten Vergleich der punktgleichen Mannschaften
  - e. die Summe der erzielten Punkte der punktgleichen Mannschaften nach Code de Pointage aller Wettkämpfe der Saison
  - f. Losentscheid zwischen den punktgleichen Mannschaften



## **Deutsche Turnliga**

3. Bei Punktgleichheit von Wettkämpfen im Rahmen des DTL-Finales bzw. DTL-Aufstiegsfinals, welche nach dem Scoresystem ausgetragen werden, turnen die Mannschaften den Sieger nach dem Punkt K.O.-Turnen der Anlage Scoresystem aus.
4. Werden einer Mannschaft Minuspunkte angerechnet werden diese von den erzielten Punkten abgezogen.
5. Staffelsieger ist die Mannschaft, welche nach den genannten Kriterien die beste Platzierung erhält.

### **§ 22**

#### **Meisterschaft**

1. Der Sieger des DTL-Finales der 1. Bundesliga ist Deutscher Mannschaftsmeister.
2. Für das DTL-Finale qualifizieren sich die beiden erstplatzierten Mannschaften der 1. Bundesliga. Für den Wettkampf um die Bronzemedaille qualifizieren sich die dritt- und viertplatzierte Mannschaften der 1. Bundesliga.

### **§ 23**

#### **Auf- und Abstieg**

1. Aus der 1. Bundesliga steigt die achtplatzierte Mannschaft direkt ab. Die jeweils erstplatzierten Mannschaften der Staffeln der 2. Bundesliga turnen beim DTL-Aufstiegsfinale den Aufsteiger in die 1. Bundesliga aus. Bei Freiwerden eines weiteren Startplatzes in der 1. Bundesliga kann der Unterlegene des Aufstiegswettkampfes diesen einnehmen.

Aus den Staffeln der 2. Bundesliga steigen die achtplatzierten Mannschaften direkt ab. Die jeweils beiden erstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Staffeln der 3. Bundesliga turnen in einem Überkreuzwettkampf (die jeweiligen erstplatzierten Mannschaften gegen die zweitplatzierten Mannschaften der anderen Staffel) im Rahmen des DTL-Aufstiegsfinals die Aufsteiger in die 2. Bundesliga aus. Falls bereits vor dem Aufstiegswettkampf bekannt ist, dass ein weiterer Startplatz in der 2. Bundesliga frei wird, turnen die beiden unterlegenen Mannschaften des DTL-Aufstiegsfinals zur 2. Bundesliga den weiteren Aufsteiger nach dem Punkt K.O.-Turnen der Anlage Scoresystem aus.

2. Am Wettkampf um den Aufstieg in die 3. Bundesliga können beim DTL-Aufstiegsfinale die letztplatzierten der jeweiligen 3. Bundesligen und sonstige Deutsche Vereine oder Wettkampfgemeinschaften teilnehmen. Mannschaftsmeldungen zum Aufstieg in die 3. Bundesliga sind verbindlich. Nichtantreten und Absage der Teilnahme am Ligabetrieb nach Qualifikation führt zur Bestrafung gemäß Gebührenordnung Abteilung Männer.
3. Bei Startrechtsrückgaben vor dem 1. Wettkampftag muss die letzte Mannschaft der jeweiligen 3. Bundesliga am DTL-Aufstiegsfinale teilnehmen und sich erneut qualifizieren.



4. Tritt eine zum DTL-Finale oder DTL-Aufstiegsfinale qualifizierte Mannschaft nicht an kann deren Platz nicht durch eine andere Mannschaft eingenommen werden.

## **VIII. Kampfgericht**

### **§ 24**

#### **Kampfrichter**

1. Die DTL benennt für jeden Wettkampf mindestens 3 neutrale Kampfrichter, von denen einer als Oberkampfrichter (OKR) fungiert und die weiteren als E-Kampfrichter.
2. Die Mannschaften stellen je ein Kampfrichter (1. + 2. Bundesliga mindestens A-Lizenz, 3. Bundesliga mindestens B-Lizenz) für das D-Kampfgericht.
3. Die Rechte und Befugnisse der Kampfrichter bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften der FIG, der EOM und ihren Anlagen.
4. Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch den DTL - Kampfrichterbeauftragten geregelt.

## **IX. Kosten**

### **§ 25**

#### **Grundsatz**

1. Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Wettkämpfen entstehen, selbst (u.a. über Kampfrichterbeitrag, Medienbeitrag, usw.).
2. Die Höhe der dadurch entstehenden Aufwandsentschädigungen wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Die Aufwandsentschädigungen werden für alle Mannschaften von Vereinen fällig, welche im aktuellen Kalenderjahr Mitglied der DTL sind.
4. Die Modalitäten der Erstattung von u.a. Fahrtkosten, Tagegeldern regelt die Finanzordnung.

### **§ 26**

#### **Deckung von Kosten, Schadenersatz**

1. Verursacht ein Verein vorsätzlich oder fahrlässig bei einem anderen Verein einen Schaden, der im Zusammenhang mit der Durchführung eines Wettkampfes steht, kann der geschädigte Verein den Ersatz seines Schadens von dem schädigenden Verein verlangen. Ein Anspruch auf einen entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

2. Über einen solchen Schadensersatzanspruch entscheidet auf Antrag das Präsidium. Diesem ist das Verschulden des schädigenden Vereins und der entstandene Schaden vom geschädigten Verein nachzuweisen. Entstandene Schäden sind in der Regel durch die Sicherheitsleistung der Vereine gedeckt.
3. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

## **§ 27**

### **Sicherheitsabdeckung**

1. Zur Abdeckung der eventuell zu erstattenden Ordnungsgelder ist von den teilnehmenden Vereinen vor Saisonbeginn eine Sicherheitsabdeckung in Form eines Verrechnungsschecks zu hinterlegen und zwar:
  - 3. Bundesliga            500,00 €
  - 2. Bundesliga           1.000,00 €
  - 1. Bundesliga           1.500,00 €
2. Angefallene Ordnungsgelder werden zum Saisonende dem Verein in Rechnung gestellt. Wird dies nicht beglichen werden die angefallenen Ordnungsgelder mit dem hinterlegten Scheck verrechnet. Der Restbetrag wird an die Vereine überwiesen.
3. Mannschaften, die sich zum Aufstiegskampf zur 3. Bundesliga anmelden, müssen mit der Anmeldung eine Sicherheit in Form eines Verrechnungsschecks in Höhe von € 500,00 hinterlegen.

## **X. Verfahren bei Verstößen gegen die Ergänzungsordnung**

### **§ 28**

#### **Verstöße bei Ligawettkämpfen**

1. Nur Bevollmächtigte eines Vereins, der Oberkampfrichter sowie Mitglieder der Abteilungsleitung können bei Verstößen Einspruch bei der Abteilungsleitung einlegen.
2. Ein Einspruch gegen die Wertung eines Wettkampfes kann bis zu 3 Tage nach dem Tag des Wettkampfes schriftlich (auch per Email/Fax) bei der DTL-Geschäftsstelle einreicht werden. Die Abteilungsleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Einspruches die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Einspruchsmöglichkeit.
3. Gegen die Entscheidung der Abteilungsleitung kann innerhalb von zehn Tagen ein schriftlicher Einspruch (auch per Email/Fax) beim Präsidium eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

### **§ 29**

#### **Maßnahmen bei Verstößen**

1. Bei festgestellten Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die EOM, die Anlagen der EOM oder andere Regularien der DTL sowie bei unsportlichem Verhalten können folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Ermahnung / Verwarnung
  - Wettkampfausschluss / Innenraumverbot
  - Anrechnung von Minuspunkten
  - Ordnungsgeld / Sperre
  - Aberkennung des Heimrechtes
  - Ausschluss

### **§ 30**

#### **Ermahnung / Verwarnung**

1. Die Ermahnung / Verwarnung ahndet geringfügige Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die EOM, die Anlagen der EOM oder andere Regularien der DTL sowie unsportliches Verhalten
2. Ermahnungen / Verwarnungen können durch den OKR oder Mitglieder der Abteilungsleitung gegen jede am Wettkampf beteiligte Person
  - während eines Wettkampfers in Form einer gelben Karte
  - nach dem Wettkampf durch Beschluss durch die Abteilungsleitung Männer ausgesprochen werden.

### **§ 31**

#### **Wettkampfausschluss / Innenraumverbot**

1. Bei groben bzw. mehrmaligen Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die EOM, die Anlagen der EOM oder andere Regularien der DTL sowie bei unsportlichem Verhalten kann die DTL in Person des OKR oder eines Mitgliedes der Abteilungsleitung einen Turner, Trainer, Betreuer, Kampfrichter oder Wettkampfleiter vom jeweiligen Wettkampf ausschließen und / oder Innenraumverbot erteilen (rote Karte).

### **§ 32**

#### **Anrechnung von Minuspunkten**

1. Die Abteilungsleitung kann durch Beschluss einer Mannschaft bis zu 2 Minuspunkte anrechnen,
  - a. die Turner einsetzt, die nicht startberechtigt sind
  - b. die ohne Angabe von Gründen, nicht bis 1 Stunde nach vereinbartem Wettkampfbeginn antritt oder einen Wettkampfabbruch schuldhaft herbeiführt
  - c. bei unsportlichem Verhalten
  - d. bei groben Verstößen gegen die EOM oder die Anlagen der EOM.
2. Werden einer Mannschaft Minuspunkte angerechnet, so kann die Abteilungsleitung gleichzeitig durch Beschluss deren Wettkampfpartner Pluspunkte zusprechen.

3. Anstelle der Anrechnung von Minuspunkten kann auch die Wiederholung des Wettkampfes angeordnet werden.

### **§ 33**

#### **Ordnungsgeld / Sperre**

1. Ein Verein kann durch Beschluss der Abteilungsleitung Männer in Abstimmung mit dem Präsidium mit einem Ordnungsgeld bis zu EUR 2.750 belegt werden, wenn er gegen die Satzung, die EOM, die Anlagen der EOM, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL gravierend verstößt oder sich unsportlich verhält.
2. Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann ihm eine erneute Geldbuße auferlegt werden. Beahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann die DTL gegen ihn das Ausschlussverfahren gem. § 35 einleiten.
3. Auf Geldbuße kann auch neben der Anrechnung von Minuspunkten und Aberkennung des Heimrechts erkannt werden.
4. Eine an einem Wettkampf beteiligte Person kann durch Beschluss der Abteilungsleitung Männer in Abstimmung mit dem Präsidium mit einer Sperre belegt werden, wenn sie gegen die Satzung, die EOM, die Anlagen der EOM, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL gravierend verstößt oder sich unsportlich verhält.
5. Häufig wiederkehrende Verstöße regelt die Anlage Gebührenordnung.

### **§ 34**

#### **Aberkennung des Heimrechts**

1. Die DTL kann einem Verein das Heimrecht aberkennen, wenn er seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Verein keine geeignete Wettkampfstätte (nach EOM und ihren Anlagen) anbieten kann.

### **§ 35**

#### **Ausschluss**

1. In besonders drastischen Fällen kann ein Verein auf Antrag der Abteilungsleitung Männer in Abstimmung mit dem Präsidium von der Mitgliederversammlung für die nächste Saison aus der jeweiligen Liga ausgeschlossen oder in die nächst tiefere Liga zurückgesetzt werden.
2. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung ist mit einer 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erteilen. Eine Stimmenthaltung bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Beim DTL-Finale bzw. DTL-Aufstiegsfinale kann ein Verstoß gegen die Satzung, die EOM, die Anlagen der EOM, die Wertungsvorschriften oder andere Regularien der DTL mit einer Disqualifikation geahndet werden.

### **§ 36**

#### **Gremium zur Verhängung von Maßnahmen**

1. Bei Ligawettkämpfen, dem DTL-Finale und dem DTL-Aufstiegsfinale werden die Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung Männer nach Rücksprache durch rechtliche Beratung im Auftrag ausgesprochen.
2. Die Ligavertreter der Ligen der involvierten Vereine haben bei einer Abstimmung kein Stimmrecht.
3. Bei einer Pattsituation besitzt der Abteilungsleiter ein doppeltes Stimmrecht.

## **XI. Rechtsmittel**

### **§ 37**

#### **Rechtsmittel**

1. Dem durch eine Maßnahme betroffenen Verein, Mannschaft, Turner, Trainer, Betreuer steht folgender Rechtsweg zu:  
Einspruch  
gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
2. Weitere Rechtsmittel stehen dem betroffenen Verein und/oder Turner nicht zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Maßnahme bleibt bestehen, bis sie aufgehoben worden ist.

### **§ 38**

#### **Gebühren**

1. Für die Einlegung des Einspruchs wird folgende Gebühr erhoben:
  - Einspruch EUR 200,00
2. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird erst bei Eingang der Gebühr wirksam. Die Bearbeitungskosten für einen Einspruch betragen EUR 100,-
3. Wird die Maßnahme auf das eingelegte Rechtsmittel hin nicht aufgehoben, verfällt die Gebühr. Andernfalls wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens erstattet.



## **Deutsche Turnliga**

4. Einsprüche des OKR sowie von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.